

Straßensperren anlässlich von Arbeiten

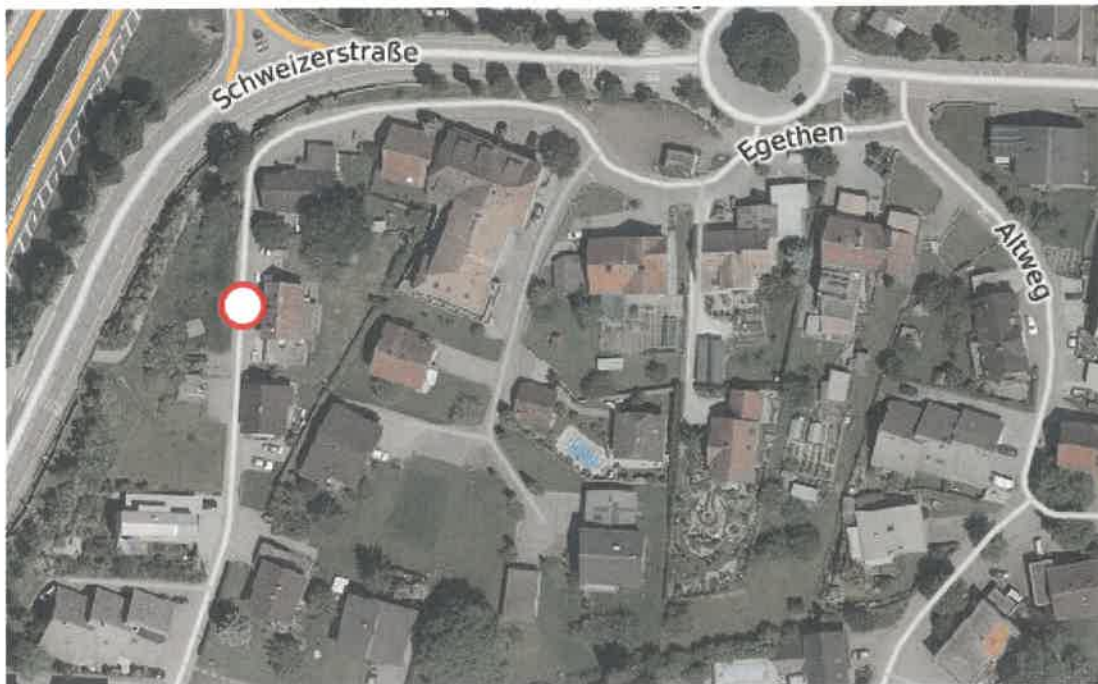
Altach, den 25.01.2023

**Verordnung
des Bürgermeisters der Gemeinde Altach**

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 1 StVO 1960 wird angeordnet:

Auf Grund einer Baustelle ist der Bereich der Gemeindestraße Wasserwerkstraße auf Höhe der Hausnummern 2 und 5 im Zeitraum vom 01.02. bis 02.02.2023 im graphisch dargestellten Bereich für alle Fahrzeuge, ausgenommen Baustellenfahrzeuge und Zufahrt bis zur Baustelle, verboten.



Dies ist mit folgenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

1. § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ am Anfang und am Ende



2. Auf Höhe Wasserwerkstraße HNR 5: § 52 lit.a Ziff. 1 StVO „Fahrverbot in beiden Richtungen“ in beide Richtungen:



3. Kreuzungsbereich Kreisverkehr Schweizerstraße/Egethen: „Umleitung“ Richtung Egethen/Altweg/Widenfeldstraße mit dem Zusatz „Zufahrt zur Baustelle gestattet“



4. Kreuzungsbereich Kreuzfeldweg/Wasserwerkstraße:
Umleitung“ Richtung Kreuzfeldweg/Widenfeldstraße mit dem Zusatz „Zufahrt zur Baustelle gestattet“

Die Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 jeweils mit der Anbringung der Zeichen in Kraft, sowie mit deren Entfernung außer Kraft.



Mag. Markus Giesinger
Bürgermeister